

und contra Ursprungsland- wie Schutzlandprinzip geprägt ist. Von einer erneuten Erörterung der bereits bekannten Argumente soll an dieser Stelle jedoch abgesehen werden.⁵¹⁶

III. Urheberpersönlichkeitsrecht

Während das Urheberpersönlichkeitsrecht als solches zum Inhalt des Urheberrechts gehört und damit dem Schutzlandprinzip unterfällt, bleibt die Frage zu klären, nach welcher kollisionsrechtlichen Regelung die Inhaberschaft dieses Rechts in Deutschland beurteilt wird. Das Problem der Inhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts taucht nur dann auf, wenn originärer Inhaber des Schutzrechts nicht mehr der Werkschöpfer, sondern eine an dem eigentlichen Schöpfungsakt unbeteiligte Person ist. Möglich ist dies in Fällen, in denen in einigen Staaten die *work made for hire*-Doktrin zur Anwendung gelangt, während andere Länder am Schöpferprinzip festhalten. Richtet sich in diesen Fällen bei Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Bezug die Inhaberschaft am Urheberrecht nach dem Recht des Ursprungslandes, der Inhalt aber nach dem Recht des Schutzlandes, kann es – wie im *John Huston*-Fall – zu unstimmen Ergebnissen kommen, wenn das Recht des Schutzlandes ein Urheberpersönlichkeitsrecht anerkennt, Urheber eines Werkes aber eben nicht mehr der Werkschöpfer ist.

1. Grundproblematik

Die originäre Zuweisung des Urheberrechts spielt eine bedeutende Rolle, wenn man seinen Blick auf das Urheberpersönlichkeitsrecht sowie andere, den Urheber schützende Regelungen richtet.⁵¹⁷ Das Urheberpersönlichkeitsrecht „schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk“, § 11 S.1 UrhG, und ergänzt damit als Verkörperung der ideellen Interessen die vermögensrechtlichen Aspekte des Urheberrechts. Geschützt ist also nicht nur die wirtschaftliche Nutzung eines Werkes, sondern auch die geistige und persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk.⁵¹⁸ Laut Gesetz umfasst es das Veröffentlichungsrecht, das Recht auf

516 Zur grundsätzlichen Diskussion beider Prinzipien oben 2. Kap. § 2 III und zur Diskussion der kollisionsrechtlichen Anknüpfung in Deutschland hinsichtlich der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht oben 5. Kap. § 2 I.

517 Hierbei handelt es sich beispielsweise um unverzichtbare, gesetzliche Übertragungsbeschränkungen, wie der Verzicht hinsichtlich noch unbekannter Nutzungsarten, siehe § 31 Abs.4 UrhG, und Vergütungsansprüche, auf die man ebenfalls nicht verzichten kann, wie beispielsweise §§ 20b Abs. 2 S.2, 26 Abs. 2 S.1, 27 Abs. 1 S.2, 32a Abs.3 S.1 UrhG. Siehe *Thum*, in: *Drexler/Kur* (Hrsg.), IP und PIL, 2005, S. 265, 269.

518 So § 11 UrhG; §§ 77 ff. CDPA; Art. L 121 CPI; sec. 3 dänischer *Act on Copyright*; Art. 1 § 2 belgisches *Loi relative au droit d'auteur et aux droits voisins*; ebenso Art. 6bis RBÜ; siehe

Anerkennung der Urheberschaft, das Recht auf Bestimmung der Urheberbezeichnung und den Integritätsschutz, §§ 12–14 UrhG. Unterschiede weisen diejenigen nationalen Rechtsordnungen der kontinentaleuropäischen Staaten, welche grundsätzlich ein Urheberpersönlichkeitsrecht anerkennen, insoweit auf, als die Ausgestaltung des Verhältnisses des ideellen Teils des Urheberrechts zum vermögensrechtlichen Teil betroffen ist. In Deutschland sind beide Aspekte des Urheberrechts untrennbar miteinander verknüpft (sog. monistische Theorie) mit der Folge, dass weder das Urheberrecht als Ganzes noch die vermögensrechtlichen Verwertungsrechte übertragen werden können. Der Urheber kann anderen Personen lediglich Nutzungsbefugnisse einräumen.⁵¹⁹ Anders ist die Situation beispielsweise in Frankreich. Obwohl auch dort das Urheberrecht die oben beschriebenen zwei Aspekte umfasst, handelt es sich doch um voneinander lösbare Komponenten (sog. dualistische Theorie). Konsequenz des Dualismus ist die Übertragbarkeit von Verwertungsrechten, während das Urheberpersönlichkeitsrecht (*droit moral*) stets beim Schöpfer des Werkes verbleibt.⁵²⁰ In den angloamerikanischen Staaten divergiert die Ausgestaltung des Urheberpersönlichkeitsrechts sehr stark im Vergleich zu den kontinentaleuropäischen Lösungen. Während der britische Copyright, Designs und Patents Act von 1988 umfassende Regelungen zum *moral right* enthält,⁵²¹ finden sich in den USA nur sehr bruchstückhafte Ansätze.⁵²²

Durch die in den einzelnen Urheberrechtsordnungen stark divergierende Anerkennung und Ausgestaltung des Urheberpersönlichkeitsrechts erlangt die kollisionsrechtliche Anknüpfung der Frage der Inhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts praktische Relevanz.

Bei der Frage der kollisionsrechtlichen Anknüpfung im Rahmen von Arbeitnehmerwerken gilt es mit Blick auf das Urheberpersönlichkeitsrecht zu beachten, dass es hier zu einer Beeinträchtigung wesentlicher Grundinteressen der *Droit d'auteur*-Länder kommen kann, während eine vergleichbare Interessenverletzung aus Sicht der *Copyright*-Länder nicht möglich ist.⁵²³ Erkennt das Schutzland ein Urheberpersönlichkeitsrecht des Werkschöpfers an, richtet sich die erste Inhaberschaft des Schutzrechtes an einem in einem Arbeitsverhältnis geschaffenen Werk aber nach

grundlegend zum Urheberpersönlichkeitsrecht in der Europäischen Union und mit weiterer Erläuterung der nationalen Urheberrechtsordnungen *Doutrelepoint*, GRUR Int. 1997, 293 ff.

519 *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 306 ff.; siehe auch § 29 des deutschen UrhG; ebenso § 23 Abs.4 des österreichischen UrhG, welches ebenfalls der monistischen Theorie folgt; siehe zur monistischen Theorie auch *Kellerhals*, Urheberpersönlichkeitsrechte, 2000, S. 66 f.

520 Art. L 131-4 CPI; ebenso § 16 Abs. 1 des schweizerischen Urhebergesetzes; Art. 3 § 1 des belgischen Urhebergesetzes; siehe grundsätzlich zu beiden Theorien sowie ihren Unterschieden und Gemeinsamkeiten *Dietz*, in: FS *Erdmann*, 2002, S. 63 ff.

521 Art. 77 ff. CDPA; nach Art. 87 sec. 2 CPDA kann auf das *moral right* zwar verzichtet werden; es kann aber nicht auf andere Personen übertragen werden, Art. 94 CDPA; siehe grundsätzlich zur Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts in der Europäischen Gemeinschaft *Dietz*, ZUM 1993, 309 ff.

522 Siehe hierzu unten 7. Kap. § 2 III 1.

523 Hierzu ausführlich, wenn auch begrenzt auf den Bereich der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht an Filmwerken *Thum*, in: *Drexler/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 269 ff.

dem Recht des Ursprungslandes, welches die *work made for hire*-Doktrin beinhaltet, so gehen dem Werkschöpfer wesentliche Schutzrechte im Schutzland verloren, da er gerade nicht Urheber des fraglichen Werks ist und damit auch keine Rechte an diesem geltend machen kann. Denn auch für die Geltendmachung des Urheberpersönlichkeitsrechts ist es nun einmal erforderlich, dass der Werkschöpfer zu einem Zeitpunkt – und sei es nur für eine juristische Sekunde – Urheber der Werke war. Alle urheberschützenden Regelungen der Schutzlandrechtsordnung laufen sonst im Ergebnis leer. Aus Sicht der *Copyright*-Länder ist eine so weitgehende Außerkraftsetzung wesentlicher Regelungen nicht möglich. Wird abweichend von ihrer materiellrechtlichen *work made for hire*-Doktrin nicht der Arbeitgeber, sondern der Werkschöpfer als Urheber angesehen, verstößt das nicht gegen grundlegende Entscheidungen des Gesetzgebers und des Urheberrechtssystems, da das Schöpferprinzip auch dort die Grundregel der urheberrechtlichen Rechtsinhaberschaft ist.⁵²⁴ Das Ergebnis als solches ist diesen Ländern daher nicht fremd.

2. Rechtsprechung in Deutschland

Auch hinsichtlich der internationalprivatrechtlichen Anknüpfung dieses besonderen Aspekts der Urheberrechtsinhaberschaft gehen die Meinungen auseinander. Festzuhalten ist zunächst, dass sich die deutschen Gerichte zu dieser Problematik noch nicht explizit geäußert haben, da sie mit einer entsprechenden Sachverhaltskonstellation, die eben jene Differenzierung erfordert hätte, nicht konfrontiert wurden.⁵²⁵ Eine sichere Aussage dahingehend, wie der BGH einen dementsprechenden Fall entscheiden würde, kann daher nicht getroffen werden. Allerdings sei auch an dieser Stelle noch einmal auf die konsequente Anknüpfung an die *lex loci protectionis* durch die deutschen Gerichte hingewiesen. Explizit Stellung nahm der BGH zur Inhaberschaft am Urheberrecht an Filmwerken in der Sache *Spielbankaffäre*. Unterstellt er aber die Inhaberschaft an den Verwertungsrechten, um die es im vorliegenden Fall ging, dem Recht des Schutzlandes, so muss dies auch hinsichtlich der Zuweisung der Urheberpersönlichkeitsrechte gelten. Denn aufgrund der in Deutschland geltenden monistischen Konzeption des Urheberrechts bilden die verwertungsrechtlichen und die persönlichkeitsrechtlichen Komponenten des Urheberrechts eine untrennbare Einheit.⁵²⁶ Ein Abrücken von diesem Prinzip und damit eine unterschiedliche kollisionsrechtliche Behandlung der Verwertungsrechte und der Urhe-

524 § 201 (a) C.A.; Art. 9 sec.1, Art. 11 sec.1 CDPA; siehe hierzu *Thum*, in: *Drexler/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 270.

525 Überhaupt wird in der deutschen Rechtsprechung und Literatur in der Regel nicht zwischen der Inhaberschaft am Urheberrecht und der des Urheberpersönlichkeitsrechts unterschieden; siehe auch *Lucas-Schloetter*, GRUR Int. 2002, 809, 812.

526 Auf die Auswirkungen des Monismus auf die kollisionsrechtliche Behandlung der Verwertungs- und Urheberpersönlichkeitsrechte beruft sich auch *Schack*, der allerdings beide Aspekte einer Anknüpfung an die *lex originis* unterwerfen will; siehe *Schack*, UFITA 108 (1988), 51, 60.

berpersönlichkeitsrechte durch die deutschen Gerichte erscheinen daher unwahrscheinlich. Zumindest wäre zuvor aus dogmatischer Sicht eine Neuorientierung in Richtung einer dualistischen Konzeption des Urheberrechts erforderlich. Dass deutsche Gerichte in nächster Zeit zur kollisionsrechtlichen Behandlung der originären Inhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts Stellung nehmen müssen, erscheint unwahrscheinlich. Denn aufgrund der konsequenten Anknüpfung an die *lex loci protectionis* seitens des BGH wird die Situation, dass das Schutzland dem Werkschöpfer urheberpersönlichkeitsrechtlichen Schutz gewährt, während dieser aufgrund einer anderen Rechtsordnung gar nicht Urheber der Werkes ist, nicht auftreten. Gerade in diesem Gleichlauf liegt eine Stärke des Schutzlandprinzips. Die originäre Zuweisung des *droit moral* führt bei konsequenter Maßgeblichkeit der *lex loci protectionis* nicht zu Konstellationen, in denen der Schutz der Werkschöpfer in den *Droit d'auteur*-Staaten in Frage gestellt werden könnte.

3. Literatur in Deutschland

Einige Vertreter der Literatur in Deutschland möchten es dem Recht des Ursprungslandes überlassen, den Inhaber des Urheberpersönlichkeitsrechts zu bestimmen.⁵²⁷ Schack, der entgegen der herrschenden Meinung generell die Inhaberschaft am Urheberrecht – auch im Falle der Arbeitnehmerwerke – der *lex originis* unterstellen will, begründet die Geltung dieses Grundsatzes auch für die Frage, wem das Urheberpersönlichkeitsrecht zusteht, mit der wirtschaftlichen Einheit, welche die persönlichkeitsrechtlichen und die verwertungsrechtlichen Aspekte des Schutzrechtes bildeten. Die monistische Konzeption des Urheberrechts setze sich auch im Kollisionsrecht durch, so dass sowohl verwertungsrechtliche als auch persönlichkeitsrechtliche Befugnisse der *lex originis* unterlägen.⁵²⁸ Auch diene die Maßgeblichkeit des Rechts des Ursprungslandes dem äußeren Entscheidungseinklang.⁵²⁹ Zudem sei eine weltweit einheitliche Bestimmung der ersten Inhaberschaft am Urheberpersönlichkeitsrecht im Interesse des Werkschöpfers, da dieser darauf vertrauen dürfe, dass die Rechte, die ihm die *lex originis* zuerkenne, auch in allen anderen Staaten gewährt würden.⁵³⁰ Insbesondere das letzte Argument kann jedoch nicht überzeugen. Denn was bringt dem Werkschöpfer die Kenntnis, dass ihm die Rechte, die ihm die *work made for hire*-Doktrin des Ursprungslandes entzieht, auch in allen anderen Staaten

527 Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 910; ders., UFITA 108 (1988), 51, 57 ff., 60; Skrzypek, Urheberpersönlichkeitsrecht, 2005, S. 54 ff.; Regelin, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 188.

528 Schack, UFITA 108 (1988), 51, 60; anderer Auffassung ist hier Skrzypek, nach dessen Meinung bei der Festlegung des Anknüpfungsgegenstandes im IPR auch ausländische Sachnormen berücksichtigt werden müssten, und diese folgten fast ausnehmend einer dualistischen Konzeption des Urheberrechts, siehe Skrzypek, Urheberpersönlichkeitsrecht, 2005, S. 54 ff. Im Ergebnis folgt auch er aber der Anknüpfung an die *lex originis*.

529 Skrzypek, Urheberpersönlichkeitsrecht, 2005, S. 62.

530 Skrzypek, Urheberpersönlichkeitsrecht, 2005, S. 62.

nicht anerkannt werden? Auch *Regelin* schließt sich zwar der Anknüpfung an die *lex originis* an. Seine Überlegungen gehen jedoch von dem Umstand aus, dass die hier diskutierte Problematik nur bei Arbeitnehmerwerken auftritt. Diese möchte er grundsätzlich dem Arbeitsstatut unterstellen, das Urheberpersönlichkeitsrecht von dieser kollisionsrechtlichen Anknüpfung aber gerade ausnehmen. Denn das Urheberpersönlichkeitsrecht verbleibe auf jeden Fall bei Werkschöpfer und könne gerade nicht nach Maßgabe des Arbeitsstatuts vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber übergehen.⁵³¹ Dem ist insoweit zuzustimmen, als dass diejenigen europäischen Rechtsordnungen, welche ein Urheberpersönlichkeitsrecht des Werkschöpfers explizit regeln, dessen Übertragbarkeit ausschließen.⁵³² Ist der Arbeitgeber aber originärer Inhaber des Urheberrechts (wie dies im Falle der *work made for hire*-Doktrin gegeben ist), findet weder eine vertragliche noch eine gesetzliche Übertragung der Rechtsinhaberschaft statt. In diesen Konstellationen hilft auch der gesetzliche Ausschluss der Übertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts nicht weiter. Denn nach dieser Rechtsordnung ist der Werkschöpfer zu keinem Zeitpunkt Urheber seines Werkes. Neben den grundsätzlichen Bedenken, die gegen eine Aufspaltung der kollisionsrechtlichen Anknüpfung hinsichtlich des Erwerbs des Urheberrechts und dessen Inhalt bestehen,⁵³³ ist der Ort der ersten Veröffentlichung zur Bestimmung des Ursprungslandes sehr stark auf literarische Werke zugeschnitten und darüber hinaus vom Zufall abhängig.⁵³⁴ Folgte man der Anknüpfung an die *lex originis* auch für die Frage der Inhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts, so erhielte diese die „Funktion eines urheberpersönlichkeitsrechtlichen Grundstatuts“, welches über die Ansprüche des Urhebers entscheiden würde.⁵³⁵

531 So *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 188. *Regelin* beruft sich darauf, dass die Unübertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber - soweit ersichtlich - von allen Rechtsordnungen vorgesehen sei; der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass auch *Regelin* generell die Frage der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht der Anknüpfung an die *lex originis* unterstellen will, siehe a.a.O., S. 178 ff.

532 Nach deutschem Recht ist das Urheberrecht als Solches überhaupt nicht übertragbar, § 29 Abs. 1 deutsches UrhG. Das französische Recht sieht vor: „L'auteur jouit du droit au respect de son nom, de sa qualité et de son oeuvre. Ce droit est attaché à sa personne. Il est perpétuel, inaliénable et imprescriptible“, Art. L 121 – 1 I-III CPI. Nach britischer Rechtslage kann das Urheberpersönlichkeitsrecht grundsätzlich nicht übertragen werden, Art. 94 CDPA. Der *Copyright Act* der USA kennt nur ein sehr begrenztes *moral right*, § 106A C.A.; siehe zur unterschiedlichen Ausgestaltung des Urheberpersönlichkeitsrechts auch *Vischer*, in: *Frank* (Hrsg.), *Recht und Kunst*, 1996, S. 85 ff.

533 Jedes nationale Urhebergesetz stellt eine in sich schlüssige Gesamtregelung aller mit dem Urheberrecht zusammenhängender Fragen dar. Werden auf einen Sachverhalt unterschiedliche nationale Regelungssysteme hinsichtlich einzelner, das Urheberrecht betreffende Fragen angewendet, ist ein in sich stimmiges Gesamtergebnis nicht mehr gewährleistet, wie insbesondere der *John Huston*-Fall gezeigt hat. Siehe hierzu oben 2. Kap. § 2 III 3.

534 In diesem Sinne äußert sich *Vischer*, in: *Frank* (Hrsg.), *Recht und Kunst*, 1996, S. 101, der allerdings zugibt, dass eine weltweit einheitliche Anknüpfung für das *droit moral* die Rechtsverfolgung sehr erleichtern würde.

535 *Vischer*, in: *Frank* (Hrsg.), *Recht und Kunst*, 1996, S. 99.

Die wohl herrschende Auffassung der Literatur in Deutschland möchte auch die Frage der Inhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* unterstellen.⁵³⁶ Denn nur so können Situationen vermieden werden, wie sie in der *John Huston*-Entscheidung aufgetreten sind.⁵³⁷ Ein Rückgriff auf das Ursprungsland würde diesen Konflikt gerade nicht lösen, wenn dessen Rechtsordnung dem Werkschöpfer kein Urheberpersönlichkeitsrecht zugesteht bzw. diese ihn zu keinem Zeitpunkt als Urheber des Werkes sieht, der Rechtsschutz selbst aber für einen das Urheberpersönlichkeitsrecht anerkennenden Staat geltend gemacht würde. Dann wäre der Schutzstaat wieder gezwungen, die originäre Urheberrechtshaberschaft des Arbeitgebers anzuerkennen.⁵³⁸ Die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* scheint daher kollisionsrechtlich die klarste Lösung zu sein. Sie ist zudem logische Folge der monistischen Ausgestaltung des Urheberrechts in Deutschland, welche sich auch im Kollisionsrecht auswirkt und hier eine einheitliche Behandlung der Inhaberschaft am Urheberrecht fordert. Die Frage der Inhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts sollte daher gemäß der herrschenden Meinung dem Schutzlandprinzip unterfallen.

§ 3 Fazit

Die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* nach deutschem Kollisionsrecht lässt sich nicht in Art. 40 ff. EGBGB verorten. Ein Festmachen an Art. 40 Abs. 1 EGBGB scheidet aus, wobei Grund hierfür nicht die oftmals angeführte Wahlmöglichkeit des Verletzten hinsichtlich des anwendbaren Rechtes zwischen dem Handlungs- und dem Erfolgsort nach Art. 40 Abs. 1 S.2 EGBGB ist, da sich diese im internationalen Urheberrecht faktisch nicht auswirkt. Abgesehen von dem Nachteil,

536 Die Mehrheit der Literaturvertreter differenziert jedoch meistens nicht zwischen der Inhaberschaft am Urheberrecht und der Inhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts unterschieden wird; siehe *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 129; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 29 f.; in diesem Sinne auch *Sandrock*, in: v. *Caemmerer* (Hrsg.), Vorschläge und Gutachten, 1983, S. 380, 399 ff., der die Anwendung des Schutzlandprinzips als Vorgabe der internationalen Übereinkommen sieht; *Walter*, in: *Loewenheim*, Urheberrecht, 2003, § 58 Rn. 18; *Lucas-Schloetter*, GRUR Int. 2002, 809, 812.

537 Da in Rechtsprechung und Literatur in der Regel nicht zwischen Inhaberschaft am Urheberrecht und Inhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts unterschieden wird, werden auch keine gesonderten Argumente für die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* vorgetragen. Insoweit kann bzw. muss auf die Ausführungen verwiesen werden, welche die herrschende Meinung grundsätzlich zur Maßgeblichkeit des Schutzlandprinzips für den originären Erwerb von Urheberrechten anbringt. Siehe hierzu oben 5. Kap. § 2 I 2.

538 Nach *Skrzipek* können solche Wertungswidersprüche zwar vereinzelt auftreten. Dies sei aber kein Grund auf die Vorteile einer einheitlichen Anknüpfung zu verzichten, da die Interessen des Forumstaates mittels des *ordre public*-Vorbehalts gewahrt werden könnten. Er selbst tendiert jedoch dazu, ein Eingreifen des Art. 6 EGBGB in diesen Fällen zu verneinen, da auch im deutschen Recht eine juristische Person das Urheberpersönlichkeitsrecht mittels Erbfalls erwerben könnte. Siehe *Skrzipek*, Urheberpersönlichkeitsrecht, 2005, S. 64.